21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)423**

30.10.2026

Stellungnahme
IG Metall

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See
BT-Drucksachen 21/8238, 21/8825

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Offshore-Windindustrie und Klimaziele retten – Ausbau in öffentlicher Hand Umsetzen
BT-Drucksache 21/8366

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme der Industriegewerkschaft Metall
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:
Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See

Hamburg, 16.08.2026

Anmerkungen zum Verfahren (Artikel 3)

Als zuständige Gewerkschaft für die Interessen der Beschäftigten der Windindustrie kritisieren wir die kurze Frist für die Verbändeanhörung, da sie eine fundierte Prüfung des Gesetzentwurfs erschwert. Die Stellungnahme ist daher als vorläufig zu betrachten. Zudem bemängeln wir die verpflichtende Nutzung einer Online-Maske und die engen formalen Vorgaben.

Allgemeine Anmerkungen

Die IG Metall unterstreicht die zentrale Bedeutung der Offshore-Windenergie für die erfolgreiche Transformation von Industrie und für eine unabhängige Energieversorgung Deutschlands und Europa. Offshore-Windkraft ist eine Schlüsseltechnologie für eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Stromversorgung eines modernen Industriestandorts. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Elektrifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Gleichzeitig ist der Ausbau der Offshore-Windenergie von erheblicher industrie- und beschäftigungspolitischer Bedeutung. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Stahl- und Komponentenfertigung über den Anlagen- und Schiffbau bis hin zu Installation, Betrieb und Wartung entstehen zukunftsfähige industrielle Arbeitsplätze. Voraussetzung hierfür sind verlässliche politische Rahmenbedingungen, ein kontinuierlicher Ausbaupfad, ein leistungsfähiges Stromübertragungsnetz sowie Investitionssicherheit für Unternehmen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und die geplante Einführung einer staatlichen Investitionsabsicherung durch ein doppelseitiges CfD-Modell sowie erste Ansätze zur Berücksichtigung von Resilienz in den Vergabeverfahren. Ebenso bewerten wir die geplanten Regelungen einer gesetzlichen Grundlage zur Offshore-Rettungsinfrastruktur als äußerst positiv.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzentwurf jedoch weiterhin zu kurz und weist gravierende Leerstellen auf. Die Flächenvergabe orientiert sich nach wie vor überwiegend an preislichen Kriterien. Qualitative Kriterien wie Beschäftigungs-, Industrie- und Wertschöpfungsaspekte müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Die Vergabeverfahren sollten gezielt dazu beitragen, industrielle Kapazitäten in Deutschland und Europa zu sichern, regionale Wertschöpfung zu stärken und tarifgebundene, qualifizierte Beschäftigung zu fördern.

Die IG Metall fordert daher, die bestehenden Spielräume des Net-Zero Industry Act konsequent zu nutzen und qualitative Kriterien wie Gute Arbeit, Resilienz der Lieferketten, europäische Fertigungskapazitäten, den Einsatz klimaneutraler Grundstoffe sowie Local-Content-Aspekte verbindlich in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen. Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss zugleich als industriepolitisches Zukunftsprojekt verstanden werden, das Klimaschutz, Versorgungssicherheit und gute industrielle Arbeit miteinander verbindet.

Zu den Paragraphen:

Zu Artikel 1

Zu § 2a (1): Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Die **jährlichen Ausschreibungsvolumina** sollen auf einen Korridor von 2.000 bis 4.800 MW flexibilisiert werden. Dies beurteilen wir kritisch. Es bleibt offen, wie ohne feste jährliche Vorgaben die Synchronisierung mit dem langfristigen Ausbauziel von mindestens 70 GW bis 2045 verlässlich gelingen soll, falls die ursprünglich ab 2027 jährlich vorgesehenen 4.000 MW nicht regelmäßig erreicht werden sollten und die Ausschreibungsrunde für 2026 zudem ersatzlos entfällt. Die untere Korridor-Grenze von 2.000 MW sehen wir als zu niedrig angesetzt an, da sie lediglich 50% des ursprünglich vorgesehenen jährlichen Ausschreibungsvolumina umfasst. Zudem fehlt ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der jährlichen Ausschreibungsvolumina im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Ausbauziele, falls diese regelmäßig hinter Anforderungen der langfristigen Ausbauziele zurückbleiben. Wir fordern daher die Beibehaltung fester jährliche Vorgaben in Höhe von mindestens 4.000 MW. Alternativ die Erhöhung des Mindestvolums im flexiblen Korridor auf 4.000 MW jährlich. Die verlässliche Auslastung der Windindustrie braucht Verbindlichkeit. Ohne diese Verbindlichkeit drohen erhebliche Schwankungen beim Zubau, was die Planungssicherheit für die gesamte Wertschöpfungskette gefährdet.

Wir befürworten hingegen die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer **flächenspezifischen Überbauung** der Offshore-Netzanbindungsleitungen von bis zu 20 Prozent. Eine höhere installierte Erzeugungsleistung steigert die Auslastung der teuren Anbindungen insbesondere im Teillastbereich, erhöht die Effizienz des Gesamtsystems und senkt dadurch die relativen Netzkosten.

Zu § 5 (2): Gegenstand des Flächenentwicklungsplans / Schutz der Gesundheit der Beschäftigten

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 (2) S. 2 Nr. 4 vor, als neuen Planungsgrundsatz im Flächenentwicklungsplan die verbindliche Festlegung **baulicher und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten** bereits vor Beginn der eigentlichen Bauphase zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft damit erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine Offshore-Rettungsinfrastruktur in den küstenfernen Gebieten der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die IG Metall begrüßt dies ausdrücklich. Diese Neuregelung greift eine langjährige Forderung der IG Metall auf.

Als positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf die gemeinsame Verantwortung der Betreiber für eine funktionierende Offshore-Rettungskette ausdrücklich anerkennt und eine gesamtschuldnerische Ausgestaltung ermöglicht. Allerdings bleibt die Regelung hinter den Anforderungen an eine verlässliche Rettungsinfrastruktur zurück, da weder die Bildung eines gemeinschaftlichen Betreibermodells noch die Finanzierung der Rettungskette verbindlich geregelt werden. Aus Sicht der IG Metall bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben, um das Risiko von Abstimmungsproblemen oder Verzögerungen beim Aufbau der Rettungsinfrastruktur zu vermeiden sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit und ein hohes Sicherheitsniveau für die Beschäftigten sicherzustellen.

Der IG Metall erschließt sich indes nicht, weshalb die Festlegung von Vorgaben zum Gesundheitsschutz in § 5 (2) S. 2 Nr. 4 **lediglich als Ermessensvorschrift** („Kann-Regelung“) ausgestaltet ist. Angesichts der herausfordernden und gefahrengeneigten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen sowie den besonderen Anforderungen an eine belastbare Rettungskette in

küstenfernen Offshore-Gebieten fordern wir eine verbindliche Pflichtregelung, um den Schutz der Beschäftigten als zwingenden und verlässlichen Bestandteil im Flächenentwicklungsplan zu verankern.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dargelegt, dass sich der Standard an den „jeweils aktuellen und allgemein anerkannten Regeln der betreffenden Fachbereiche (Medizin, technische Rettung, Luft- und Schifffahrt)“ orientieren soll. Wir fordern, diese Aufzählung um den Bereich „Arbeitsschutz“ zu erweitern. Da die Begründung selbst hervorhebt, dass die Rettungskette auch im Hinblick auf die Wirksamkeit des Arbeitsschutzes gewährleistet werden soll, erscheint eine solche Ergänzung konsequent. Die Einbeziehung des Arbeitsschutzes würde einen klaren Bezugspunkt für arbeitsorganisatorische und soziale Maßnahmen schaffen, etwa hinsichtlich Mindestbesetzungen bei Wartungsarbeiten, der Gestaltung von Arbeitsplätzen oder der Ausgestaltung von Pausenregelungen. Solche Maßnahmen sind für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz der Offshore-Beschäftigten unverzichtbar.

Die gesetzlichen Grundlagen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden sollen, müssen auch ambitioniert ausgefüllt werden. Es sei hier ausdrücklich auf den BSH-Entwurf des Gemeinsamen Standards zur Offshore-Rettungskette vom Mai 2026 hingewiesen, dessen Ziele und Mindeststandards wir als IG Metall unterstützen. Wir verweisen hierzu auf unsere diesbezügliche ausführliche Stellungnahme, die an das BSH übermittelt wurde!

Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Festlegung von Vorgaben für die Offshore-Rettung schafft zwar die erforderliche Planungsgrundlage für küstenferne Offshore-Projekte. Allerdings werden wesentliche Anforderungen vollständig auf die Ebene des Flächenentwicklungsplans verlagert. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Investitionsklarheit und Vorhersehbarkeit sollten zentrale Mindeststandards, insbesondere zu Rettungszeiten, Verantwortlichkeiten, Kostenverteilung und Mindestanforderungen an Rettungsmittel, bereits im Gesetz selbst verankert werden. Das müsste dann auch für bereits bestehende Windparks gelten. Der Flächenentwicklungsplan sollte diese Anforderungen lediglich konkretisieren und an regionale Besonderheiten anpassen.

Das Gesamtschuldnermodell darf die staatliche Verantwortung für Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge nicht ersetzen. Erforderlich sind eine eindeutige Einsatzleitung und staatliche Aufsicht, gesicherte Finanzierung sowie die verbindliche Beteiligung von Beschäftigten, Betriebsräten und zuständiger Gewerkschaft an Entwicklung und Evaluation von Standards und Umsetzung. Es ist auch zu prüfen, inwieweit die öffentliche Hand die (finanzielle) Verantwortung beispielsweise bei der Bereitstellung der Rettungshelikopter übernehmen muss. Wir verweisen hier auch auf die Bundesratsinitiative der Küstenländer zur „Regelung der Errichtung und des Betriebs einer Rettungsinfrastruktur für die ausschließliche Wirtschaftszone“.

Zu § 15a: Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit

Es soll ein **Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit** eingeführt werden. Die IG Metall begrüßt diese Neuregelung. Sie verringert die Anfälligkeit für Sabotage und erhöht die Resilienz des Stromsystems. Zudem kann sie Impulse für eine Fertigung der sicherheitskritischen Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum geben.

Zu § 19 (1): Höchstwert

Der **Höchstwert** für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen soll auf 9,487 Cent je kWh Strom erhöht und flexibilisiert werden, was wir begrüßen.

Zu § 20 (1): Zweistufiges Zuschlagsverfahren

Der Gesetzentwurf sieht ein **zweistufiges Zuschlagsverfahren** vor: Die Vergabe einer Fläche (sowohl zentral voruntersucht als auch nicht zentral voruntersucht) erfolgt in der ersten Stufe ohne staatliche Absicherung an den Meistbietenden, in der zweiten Stufe mit staatlicher Absicherung an den Bieter mit der niedrigsten Marktprämie.

Die **Vergabe an den Meistbietenden** bzw. den Bieter mit der niedrigsten Marktprämie ist nach unserer Auffassung problematisch:

Der reine Preiswettbewerb **belohnt hohe Risikobereitschaft** statt tragfähiger Geschäftsmodelle. Die Folge können fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsannahmen sein, die letztlich zum Scheitern der Vorhaben in der Umsetzungsphase führen. Bieter mit langjähriger Offshore-Projekterfahrung, aber geringerer Zahlkraft haben im Zweifel das Nachsehen. Dies kann zu einer Konzentration des Offshore-Ausbaus in den Händen weniger kapitalstarker Entwickler führen. Damit gefährdet das Ausschreibungsdesign die ansässige Offshore-Industrie, Arbeitsplätze und letztlich den Offshore-Ausbau als solchen.

Mit hohen Zuschlägen gehen **hohe Finanzierungskosten** einher, die durch die Projektentwickler refinanziert werden müssen. Dies führt zu einer unnötigen Verteuerung von Offshore-Windstrom; diese trägt auch zur Erhöhung des Kostendrucks auf Zulieferer und Beschäftigte bei.

Das Meistbietendenprinzip ist **blind für die soziale und ökologische Nachhaltigkeit**, verringert die Akteursvielfalt und vernachlässigt den potenziellen Beitrag zur europäischen Resilienz im Kontext der Projektentwicklung. Im schlimmsten Fall werden durch die Bezuschlagung ungeeigneter Investoren Nachhaltigkeit und Resilienz gefährdet. Es hat sich gezeigt, dass eine Vergabe an finanzstarke Konzerne keineswegs eine Realisierung der Vorhaben garantiert.

Das neue Verfahren muss vielmehr so ausgestaltet sein, dass die **kompetentesten Bieter** den Zuschlag erhalten und der Ausbau nachhaltig und resilient (gerade in Hinblick auf Beschäftigung und Industrie) erfolgt. Voraussetzung dafür ist ein faires Wettbewerbsumfeld, das Wettbewerbsverzerrungen durch Lohndruck, niedrige Standards und Billigimporte begrenzt, Deindustrialisierung entgegenwirkt und Abhängigkeiten gegenüber dem Ausland reduziert.

Um ein solches Wettbewerbsumfeld zu schaffen, müssen nach unserer Überzeugung für die Flächenvergabe insbesondere **qualitative Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien** eine maßgebliche Rolle spielen. Diese sollten beschäftigungs- und industriebezogen sein. Auch das Kriterium des „verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns“ kann besonders gut geeignet sein. Zur diesbezüglichen Ausgestaltung verweisen wir weiter auf die DGB-Stellungnahme zur EEG-Novelle (Link).

Zu § 22 (1): Zahlungsverpflichtung

Im Falle eines Zuschlags in der ersten Stufe sollen die zu leistenden **Zahlungen der Bieter** wie folgt verwendet werden: 90% fließen in eine sog. Stromkostensenkungskomponente, 5% in eine sog. Meeresnaturschutzkomponente und 5 % in eine sog. Fischereikomponente.

Die IG Metall fordert, dass die etwaig anfallenden Erlöse zu einem **signifikanten Anteil** für Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere die Ertüchtigung von Hafeninfrastrukturen) und Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, die Erlöse *auch* für die Stromkostensenkung, den Meeresnaturschutz und die Fischerei einzusetzen.

Zu § 22a (7): Zweite Stufe: Realisierung unter Absicherungsmechanismus

Die IG Metall begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine **staatliche Absicherung von Offshore-Investitionen** in Form eines doppelseitigen CfD-Modells vorsieht. Das zuletzt deutlich gesunkene Investoreninteresse und das Scheitern von Offshore-Ausschreibungen verdeutlichen, wie wichtig die staatliche Investitionsabsicherung in einem unsicheren Marktumfeld ist.

Im Falle eines Zuschlags in der zweiten Stufe soll der Gebotswert des bezuschlagten Gebots der anzulegende Wert für die Marktprämie nach § 19 EEG und der Verpflichtung zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d EEG entsprechen. Die IG Metall begrüßt zunächst, dass die Absicherungsmechanismen in **WindSeeG und EEG vereinheitlicht** werden sollen. Zur Ausgestaltung des Absicherungsmechanismus (Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag) verweisen wir weiter auf die DGB-Stellungnahme zur EEG-Novelle (Link).

Zu § 51a: Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Resilienz

In der Windindustrie müssen gefährliche **Abhängigkeiten zu außereuropäischen Drittstaaten** verhindert werden. Dies dient auch der industriellen Resilienz und strategischen Autonomie Europas in technologischen Zukunftsfeldern sowie dem Sicherheitsaspekt. Andere Staaten subventionieren gezielt Industriezweige, um durch Tiefstpreisangebote unerwünschte Konkurrenz auszuschalten und technologische Abhängigkeiten aufzubauen. Die Photovoltaikindustrie ist ein mahnendes Beispiel: Die drastische Dominanz außereuropäischer Hersteller bei Modulen und Schlüsselkomponenten ist kein Ergebnis des „freien Marktes“, sondern das Resultat einer hochgradig staatlich gelenkten bzw. versäumten Industriepolitik. Bei anderen EE-Technologien darf sich diese Entwicklung keinesfalls wiederholen. In der Windindustrie mehren sich jedoch die Warnzeichen: hier wächst der Wettbewerbsdruck durch außereuropäische Hersteller, die heimische Fertigungstiefe der Windindustrie ist tendenziell rückläufig.

Mit der Novelle des WindSeeG soll ein **neues Präqualifikationskriterium Resilienz für zentral voruntersuchte Flächen** eingeführt werden. Die IG Metall begrüßt dies vor dem Hintergrund der erwähnten Überlegungen zunächst ausdrücklich. Nach unserer Auffassung sollte die Ausgestaltung aber verbessert werden:

In der vorgeschlagenen Form soll das Präqualifikationskriterium **nur Wirkung entfalten**, wenn die EU-Kommission feststellt, dass mehr als 50 Prozent der Lieferungen von Offshore-Windenergieanlagen innerhalb der EU aus einem einzigen Drittland stammen oder dass die

Lieferungen von Offshore-Windenergieanlagen mit Ursprung aus einem einzigen Drittland in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um durchschnittlich mindestens 10 Prozentpunkte gestiegen sind und mindestens 40 Prozent der Lieferungen innerhalb der EU erreichen. Falls dies durch die EU-Kommission nicht festgestellt wird, so dürfen maximal 75 % der Windräder und ihrer Hauptbauteile aus der Volksrepublik China stammen.

Der vorgeschlagene Ansatz greift nach unserer Lesart deutlich zu spät, da er erst dann Konsequenzen vorsieht, wenn bereits kritische Importanteile entstanden sind. Um das Entstehen solcher Resilienzrisiken von vornherein zu unterbinden, sollten Windenergieanlagen und Schlüsselkomponenten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum im Vergabeverfahren grundsätzlich und von vornherein systematisch privilegiert werden. Das Resilienzkriterium muss **stärker präventiven Charakter** im Sinne eines Local-Content-Ansatzes erhalten. Nach unserer Auffassung wäre wünschenswert, für die Flächenvergabe grundsätzlich Mindestanteile von Wertschöpfung im Europäischen Wirtschaftsraum als Präqualifikationskriterium vorzuschreiben und eine bestimmte europäische Mindest-Wertschöpfungsquote zu erreichen. Hier könnten etwa die Formulierung aus dem Referentenentwurf des StromVKG sowie die Anlagen- und Komponentenliste des StromVKG zugrunde gelegt werden (siehe DGB-Stellungnahme, Link).

Zudem erschließt sich uns nicht, warum das Resilienzkriterium lediglich für zentral voruntersuchte Flächen greifen soll, nicht aber für **nicht zentral voruntersuchte Flächen**. Die Frage der industriellen Resilienz der Windindustrie ist völlig unabhängig davon, ob Flächen staatlich voruntersucht wurden oder nicht. Sie muss daher über alle Flächenarten hinweg als verbindliches Kriterium verankert werden.

Wir kritisieren zudem, dass das **Kriterium „verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“** nicht umgesetzt werden soll. Eine beschäftigungsbezogene Ausgestaltung dieses Kriteriums wäre besonders gut geeignet, etwaige (auch durch unfairen Wettbewerb, staatliche Subventionen und niedrige Arbeits- und Umweltstandards verursachte) preisliche Nachteile europäischer Wertschöpfung gegenüber dem Ausland auszugleichen und die resiliente Produktion strategischer Netto-Null-Technologien in Europa zu stärken. Hierzu verweisen wir weiter auf die DGB-Stellungnahme zur EEG-Novelle (Link).

Weiter kritisieren wir, dass das Resilienzkriterium in seiner aktuellen Form lediglich auf die Herstellung und Lieferung der Windenergieanlagen sowie deren technische Schlüsselkomponenten abzielt. Nach unserer Auffassung muss vielmehr die **Resilienz der gesamten Wertschöpfungskette** sichergestellt sein. Diese umfasst auch Stahlkomponenten, Anlagenbetrieb und -wartung, Konverterstationen, Netzanbindungen sowie weitere verbundene Wirtschaftsbereiche wie den Schiffbau. Abhängigkeiten von außereuropäischen Drittstaaten müssen in der gesamten Wertschöpfungskette ausgeschlossen werden.

Wir begrüßen ferner die Ausnahmeregelung für **Dauermagnete für Windturbinen**.

Zu § 53 (1): Höchstwert (weggefallen: Bewertung der Gebote, Kriterien)

Der **Höchstwert** für Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen soll auf 9,6715 Cent je kWh Strom erhöht und flexibilisiert werden, was wir begrüßen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Kriterium **„Beitrag zur Fachkräftesicherung“** (§ 53 (1) Nr. 5) ersatzlos zu streichen. In seiner bisherigen Ausgestaltung hat das Kriterium nicht die gewünschte

Steuerungswirkung entfaltet. Dies spricht jedoch für eine verbindlichere und kontrollierbare Neufassung, nicht für seine ersatzlose Streichung. Beschäftigungsaspekte müssen weiterhin eine maßgebliche Rolle in der Flächenvergabe spielen. Erforderlich sind insbesondere nachweisbare Kriterien zu Tarifbindung, betrieblicher und – wo einschlägig – Unternehmensmitbestimmung, Ausbildung und Qualifizierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Ausschluss der Behinderung von Gewerkschafts- und Mitbestimmungstätigkeit. Die relevante Lieferkette ist einzubeziehen; Verstöße müssen wirksame Sanktionen bis hin zum Zuschlagsentzug auslösen können.

Zu § 54a (1): Anwendung von Bewertungskriterien in den dynamischen Gebotsverfahren

Für zentral voruntersuchten Flächen schlägt der Gesetzentwurf sog. Bewertungskriterien vor:

- **Resilienz bei Dauermagneten** (§ 54a (2)): Stellt die EU-Kommission eine kritische Abhängigkeit (›50 % bzw. ›85 %) der EU von Lieferungen für Dauermagneten aus einem Drittland fest, verpflichtet sich der Bieter, dass maximal 50 % (bzw. 85 %) der in seinen Windturbinen verbauten Dauermagneten aus diesem Drittland stammen.
- **Ökologischer Fußabdruck** (§ 54a (3)): Der Bieter verpflichtet sich, den CO_2-Fußabdruck der zu errichtenden Windenergieanlagen auf See auf eine festgesetzte Höhe zu begrenzen (die Nachweis- und Berechnungsmethoden sollen per Rechtsverordnung geregelt werden).

Jedes dieser Kriterien hat eine Gewichtung von 7,5 Prozent (zusammen maximal 15 Prozent). Der Bieter erhält einen entsprechenden **Abschlag auf den im Auktionsverfahren ermittelten Flächenpreis** bzw. einen Zuschlag zur ermittelten Marktprämie. Dies versetzt resiliente bzw. nachhaltige Bieter dazu in die Lage, „bessere“ Gebote abzugeben bzw. die Mehrkosten resilienter bzw. nachhaltiger Anlagen auszugleichen, und verändert so mittelbar auch die Gebotsreihenfolge.

Die IG Metall **begrüßt** diese Bewertungskriterien im Grundsatz. Sie schaffen einen Anreiz, die Lieferbeziehungen für Dauermagneten zu diversifizieren sowie ökologisch nachhaltige Windenergieanlagen zu errichten. Der gewählte Mechanismus eines Rabatts auf den Flächenpreis bzw. eines Aufschlags auf die Marktprämie erscheint ebenfalls sachgerecht. Gleichwohl regen wir die folgenden Verbesserungen an:

Wir schlagen vor, alternativ zu einem Local-Content-Präqualifikationskriterium (s.o. zu § 51a) ein **zusätzliches Bewertungskriterium** für die Errichtung von Windenergieanlagen, die bzw. deren wesentliche Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt wurden, einzuführen („Local-Content“). Dies würde die Resilienzsteigerung der heimischen Windindustrie effektiv anreizen.

Zudem fordern wir, bei der näheren Ausgestaltung der Nachweis- und Berechnungsmethoden zum ökologischen Fußabdruck den **Einsatz klimaneutraler Grundstoffe**, insbesondere grünen Stahl (idealerweise aus europäischer Fertigung), ins Zentrum zu stellen. Dies würde effektiv dazu beitragen, die Offshore-Windindustrie als Leitmarkt für klimaneutrale Grundstoffe zu etablieren.

Weiter erschließt sich uns nicht, warum die Bewertungskriterien lediglich für zentral voruntersuchte Flächen greifen sollen, nicht aber für **nicht zentral voruntersuchte Flächen**. Die Fragen der industriellen Resilienz bei Dauermagneten sowie der ökologischen Nachhaltigkeit sind völlig unabhängig davon, ob Flächen staatlich voruntersucht wurden oder nicht.

Zu § 69 (3) S. 3 Nr. 3: Wasserstoff

Die IG Metall begrüßt die vorgeschlagenen **Erleichterungen für die Offshore-Wasserstofferzeugung**. Insbesondere zur klimaschonenden Sicherung und Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung im Industriebereich sowie im Luftverkehr stellt der Wasserstoffeinsatz eine Schlüsseltechnologie dar. Hierfür sind absehbar erhebliche Mengen an klimaschonendem Wasserstoff notwendig. Bislang verläuft der Wasserstoffhochlauf jedoch zu schleppend und träge. Wir schlagen zudem vor, für die Errichtung von Anlagen zu Offshore-Wasserstofferzeugung und der dazugehörigen Infrastruktur ein Resilienzkriterium im Sinne eines Local-Content-Ansatzes einzuführen, die oder deren wesentliche Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt wurden. Dies würde die Resilienzsteigerung und den Aufbau der heimischen Wasserstoffindustrie als zukünftige Schlüsselindustrie effektiv anreizen und die Gefahr neuer Abhängigkeiten reduzieren.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf den regulatorischen Rahmen für die kombinierte Anbindung von Windkraftanlagen sowohl an das Stromnetz als auch an eine noch zu schaffende Wasserstoffinfrastruktur schafft. Die Ermöglichung hybrider Anbindungskonzepte und der Offshore-Elektrolyse schafft die Voraussetzung, Wertschöpfungsketten für grünen Wasserstoff in Deutschland aufzubauen. Für einen erfolgreichen Hochlauf der Offshore-Wasserstoffwirtschaft müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen ausreichend Spielraum für eine zügige Skalierung von Pilot- zu Industrieanlagen schaffen. Die praktische Erprobung im industriellen Maßstab stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie, sichert hochwertige Arbeitsplätze in der maritimen Wirtschaft, im Anlagenbau und in der Energietechnik und unterstützt die Versorgung energieintensiver Industrien mit klimaneutralem Wasserstoff. Voraussetzung bleibt, dass der Hochlauf mit tarifgebundener Beschäftigung, hoher europäischer Wertschöpfung und verlässlichen Investitionsbedingungen verbunden wird.

Zu § 69 (7): Regellaufzeit

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die reguläre Betriebsdauer für neue Offshore-Windparks von 25 auf **35 Jahre** zu erhöhen. Die IG Metall begrüßt dies grundsätzlich. Der Bereich Wartung und Instandhaltung gewinnt damit weiter an Bedeutung. Es muss besonderes Augenmerk darauf liegen, auch in diesem Teil der Wertschöpfungskette gute Arbeitsbedingungen und wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Zudem kann die Laufzeitverlängerung die wirtschaftliche Effizienz steigern und die relativen Systemkosten senken. Kritisch zu bedenken ist, dass die weiteren 10 Jahre nicht zur Grundlage einer schärferen Ausschreibung oder geringeren Förderung ausgelegt werden sollten.